



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Zipline-Parcours im Erlebnispark Teichland

1. Jeder Teilnehmer muss diese AGB vor Benutzen der Anlage durchlesen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Regeln zur Kenntnis genommen hat und vorbehaltlos akzeptiert. Die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Teilnehmern sind für die Aufsicht während des Besuches und die Begleitung während des Begehens der Anlage alleine verantwortlich. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie zusammen mit den Minderjährigen die Nutzungsbedingungen verinnerlicht und verstanden haben und in der Anlage alleine für diese verantwortlich sind.
2. Die Benutzung des Zipline-Parcours ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Haftung des Betreibers gilt Ziffer 8 der AGB.  
Im gesamten Bereich des Zipline-Parcours gilt Rauchverbot. Hunde sind an der Leine erlaubt. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden an der Kleidung durch Baumharz. Zur Benutzung muss festes Schuhwerk getragen werden.
3. Der Zipline-Parcours ist für Teilnehmer geeignet, die nicht an einer Krankheit, einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die beim Benutzen des Zipline-Parcours eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnte. Die genauen Alters-, und Größenanforderungen für den Zipline-Parcours werden unter Ziffer 4 der AGB geregelt. Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, sind nicht berechtigt, den Zipline-Parcours zu benutzen. Das maximale Körpergewicht beträgt 110 kg.
4. Der Zipline-Parcours darf von Kindern mit einer Körpergröße von ca. 1,30 m und einem Mindestgewicht von ca. 35 Kg unter Begleitung eines mit kletternden Erwachsenen benutzt werden. Ein Erwachsener kann zwei Kinder begleiten. Ab 11 Jahren kann der Zipline-Parcours ohne Begleitung eines Erwachsenen benutzt werden.
5. Sämtliche im Besitz des Teilnehmers befindlichen losen Gegenstände (Mobiltelefone, Kamera etc. ) dürfen bei der Benutzung des Zipline-Parcours nicht in einer Weise mitgeführt werden, dass sie eine Gefahr für den Teilnehmer oder für andere Personen darstellen können. Schmuck ( Uhren, Ringe, Armbänder und große Ohrringe ) sind vor dem Klettern abzulegen, lange Haare sind zusammen zu binden. Auf entsprechende Anweisung des Trainers sind diese Gegenstände abzulegen. Für abgelegte Gegenstände übernimmt die Freizeitpark Teichland UG keine Haftung.
6. Jeder Teilnehmer muss vor der Benutzung des Zipline-Parcours an der Sicherheitseinweisung teilnehmen. Sämtliche Anweisungen der Trainer sind bindend. Bei Verstoß oder Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer des Zipline-Parcours verwiesen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen der Trainer übernimmt der Betreiber keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.
7. Die ausgeliehene Sicherheitsausrüstung darf während der Benutzung des Zipline-Parcours nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden. Die Sicherungskarabiner müssen immer eingehängt sein. **Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig ausgehängt werden.** Jede Übung darf nur von einer Person begangen werden. Auf den Podesten dürfen sich maximal 3 Personen aufhalten. Die Seilrutschen dürfen erst benutzt werden, wenn sicher ist, dass der Landebereich frei ist. Im Zweifelsfall ist ein Trainer herbeizurufen.



**8.** Das Benutzen der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr. Bei Verletzungen durch Schraubverbindungen, Seile, Karabiner, Holzsplitter, Teile der Übungen, Äste, unwegsames Gelände usw. oder bei Beschädigungen bzw. Diebstahl (z.B. von Kleidungsstücken, Mobiltelefon, Kamera usw.) übernimmt der Betreiber keine Haftung. Der Betreiber haftet nicht für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der Benutzerregeln oder der Trainingsanweisung entstanden sind. Ebenfalls wird keine Haftung für Unfälle übernommen, die durch falsche Angaben oder durch panische Anfälle eines oder mehrerer Teilnehmer verursacht werden. Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich einem Trainer gemeldet werden.

**9.** Der Betreiber bzw. die für ihn handelnden Personen behalten sich das Recht vor, Personen, die sich nicht an diese Regeln halten, von der Benutzung des Zipline-Parcours auszuschließen. Sie üben das Hausrecht aus und behalten sich das Recht vor, jederzeit den Betrieb aus sicherheitstechnischen Gründen ( Feuer, Sturm, Gewitter, technischer Defekt) einzustellen bzw. zu begrenzen.

**10.** Salvatorische Klausel. Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken.